

- TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung**
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung.

Erläuterungen:

Mit Wirkung vom 2. Juli 2022 ist im Architektengesetz des Landes Rheinland-Pfalz die freiwillige Juniormitgliedschaft in der hiesigen Architektenkammer eingeführt worden. Aufgrund der Neufassung des rheinland-pfälzischen Architektengesetzes, mit der die Stellung der Architektenkammer gestärkt wird, ist eine Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung vom 19. Mai 1981 zu vollziehen.

Die folgenden Artikel im Staatsvertrag werden geändert:

- Artikel 1 „Mitgliedschaft“, dort Absatz 1 Satz 2 und Satz 3
- Artikel 9 „Datenübermittlung“
- Artikel 11a (neu) „Übergangsbestimmungen“

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz der Zustimmung des Landtags durch dieses Gesetz. Es beinhaltet die Ermächtigung zur förmlichen Ratifikation des Staatsvertrags.